

663 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

29. 5. 1962

Regierungsvorlage**Bundesgesetz, betreffend die Besorgung gerichtlicher Geschäfte durch Rechtspfleger (Rechtspflegergesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT..**Stellung des Rechtspflegers.****Begriff.**

§ 1. Rechtspfleger sind Gerichtsbeamte, denen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Besorgung von Geschäften der Gerichtsbarkeit übertragen ist.

Voraussetzungen der Übertragung.

§ 2. Einem Gerichtsbeamten darf die Besorgung von Geschäften der Gerichtsbarkeit für eines oder mehrere der im § 4 angeführten Arbeitsgebiete nur bei gegebenem Bedarf und bei Vorliegen folgender persönlicher Voraussetzungen übertragen werden:

1. Völlige Vertrautheit mit den Arbeiten der Geschäftsstelle,
2. Eignung zum selbständigen Parteienverkehr,
3. zuverlässige Besorgung der vorbereitenden Erledigung auf dem betreffenden Arbeitsgebiet,
4. erfolgreicher Abschluß der Ausbildung.

Urkunde.

§ 3. (1) Der Bundesminister für Justiz hat einem Gerichtsbeamten, der die im § 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, hierüber eine Urkunde auszustellen. In der Urkunde ist das Arbeitsgebiet (§ 4) zu bezeichnen.

(2) Mit der Ausstellung der Urkunde erlangt der Gerichtsbeamte die Befähigung zur Besorgung der in sein Arbeitsgebiet fallenden Geschäfte der Gerichtsbarkeit für das Bundesgebiet.

Arbeitsgebiete.

§ 4. Ein Gerichtsbeamter kann für eines oder mehrere der folgenden Arbeitsgebiete zum Rechtspfleger bestellt werden:

1. Zivilprozeß- und Exekutionssachen;
2. Verlassenschafts-, Vormundschafts- und Pflegschaftssachen sowie Angelegenheiten des Gerichtserlages;
3. Grundbuchssachen;
4. Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters.

Verwendung.

§ 5. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat nach dem gegebenen Bedarf zu bestimmen, bei welchem Gericht ein Gerichtsbeamter als Rechtspfleger zu verwenden ist.

(2) Der als Rechtspfleger verwendete Gerichtsbeamte hat neben seinem Amtstitel die dienstliche Bezeichnung „Rechtspfleger“ zu führen.

Aberkennung der Befähigung.

§ 6. Die gemäß § 3 beurkundete Befähigung darf nur aberkannt werden, wenn der Gerichtsbeamte eine der im § 2 Z. 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen dauernd nicht mehr erfüllt.

Geschäftsverteilung.

§ 7. (1) Der Rechtspfleger ist in der Geschäftsverteilungsübersicht des Gerichtes unter Angabe seines Arbeitsgebietes und der Gerichtsabteilung, der er zugewiesen ist, anzuführen.

(2) Der Rechtspfleger kann mehreren Gerichtsabteilungen zugewiesen werden. Wenn der Geschäftsumfang es erfordert, können einer Gerichtsabteilung mehrere Rechtspfleger zugewiesen werden.

Weisungsrecht des Richters.

§ 8. (1) Der Rechtspfleger ist bei Besorgung der in seinen Wirkungskreis fallenden Geschäfte nur an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters gebunden.

(2) Eine allgemeine Weisung über die Behandlung von Rechtsfragen hat der Richter schriftlich zu erteilen. Der Rechtspfleger hat solche Weisungen in ein Verzeichnis einzutragen und dieses aufzubewahren. Bei einem Richterwechsel oder einer Stellvertretung hat der Rechtspfleger vor der Bearbeitung eines Geschäftsstückes, für das eine allgemeine Weisung vorliegt, die schriftliche Weisung des neuen Richters einzuholen.

(3) Wenn der Richter für eine einzelne Rechts-sache eine Weisung erteilt, so hat der Rechtspfleger die Rechtssache im Sinne dieser Weisung zu erledigen und im Akt zu vermerken, daß die Sache im Sinne der Weisung des Richters erledigt wurde. Dieser Vermerk ist dem Richter zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Entscheidung durch den Richter.

§ 9. (1) Der Richter kann sich die Erledigung einzelner Geschäftsstücke vorbehalten oder die Erledigung an sich ziehen, wenn dies nach seinem Ermessen im Hinblick auf die tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeit der Sache oder die Wichtigkeit und Tragweite der Entscheidung zweckmäßig ist.

(2) Der Richter kann ein vorgelegtes Geschäftsstück, wenn es nach seiner Ansicht in den Wirkungskreis des Rechtspflegers fällt, durch einen entsprechenden Vermerk diesem zuweisen oder sich die Erledigung aus den im Abs. 1 angeführten Gründen durch einen solchen Vermerk vorbehalten.

Vorlagepflicht.

§ 10. (1) Der Rechtspfleger hat ein Geschäftsstück, auch wenn es in seinen Wirkungsbereich fällt, dem Richter vorzulegen,

1. wenn der Richter die Erledigung des Geschäftsstückes sich vorbehalten oder an sich gezogen hat;

2. wenn der Rechtspfleger von der ihm bekannten Rechtsansicht des Richters abweichen will;

3. wenn sich bei der Bearbeitung Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art ergeben.

(2) Rechtsmittel und Beschwerden sind stets vom Richter zu erledigen; das gleiche gilt für Geschäftsstücke, die eine Zustellung an eine vorgesetzte Behörde erfordern, sowie für Schreiben an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland, an fremde Vertretungsbehörden im Inland, an andere ausländische Behörden oder an zwischenstaatliche Organisationen.

Ablehnung.

§ 11. Die Vorschriften der §§ 19 bis 22 und 25 der Jurisdiktionsnorm sind sinngemäß auf die Rechtspfleger anzuwenden. Über die Ablehnung entscheidet der Vorsteher des Bezirksgerichtes (Präsident des Gerichtshofes) endgültig; wenn er der Ablehnung stattgibt, hat der nach der Geschäftsverteilung zuständige Richter die Rechts-sache zu erledigen.

Anfechtbarkeit der Entscheidungen des Rechtspflegers.

§ 12. Die Entscheidungen des Rechtspflegers können wie die des Richters angefochten werden. Dem Rekurs (der Beschwerde) kann der Richter

selbst stattgeben; findet er, daß dem Rechtsmittel nicht oder nur teilweise Folge zu geben wäre, so hat er das Rechtsmittel dem Rechtsmittelgericht vorzulegen und im Vorlagebericht die Gründe hierfür anzugeben. Gibt der Richter dem Rechtsmittel statt, so hat er über die Kosten des Rechtsmittels nach Maßgabe der für das Rechtsmittelverfahren geltenden Vorschriften zu entscheiden.

Dienststellung und Dienstaufsicht.

§ 13. (1) Ein Gerichtsbeamter kann neben seiner Verwendung als Rechtspfleger, sofern er in dieser Verwendung nicht voll beschäftigt werden kann, mit anderen Amtsgeschäften des gehobenen Fachdienstes in der Gerichtskanzlei, mit Genehmigung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes auch mit Amtsgeschäften des Fachdienstes bei Gericht beschäftigt werden. Im übrigen sind die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 der Dienstpragmatik, RGBL. Nr. 15/1914, anzuwenden.

(2) Der Rechtspfleger untersteht der Dienstaufsicht des Vorstehers des Bezirksgerichtes (Präsidenten des Gerichtshofes) und des Leiters der Gerichtsabteilung, der er zugewiesen ist, bei Amtsgeschäften, die nicht zu seinen gewöhnlichen Dienstverrichtungen gehören, auch der Dienstaufsicht des Vorstehers der Geschäftsstelle.

II. ABSCHNITT.

Wirkungskreis des Rechtspflegers.

Wirkungskreis in Zivilprozeß- und Exekutionssachen.

§ 14. Der Wirkungskreis in Zivilprozeß- und Exekutionssachen umfaßt:

1. die Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen sowie die Aufhebung einer von einem Rechtspfleger gesetzwidrig oder irrtümlich erteilten Bestätigung der Vollstreckbarkeit;

2. die Durchführung des Mahnverfahrens, sofern eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist;

3. die Exekution zur Hereinbringung von Geldforderungen durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung nach den §§ 87 bis 96 der Exekutionsordnung und auf das bewegliche Vermögen nach den §§ 249 bis 345 der Exekutionsordnung mit Ausnahme der Bewilligung der Exekution auf Grund eines ausländischen Exekutionstitels und der Erledigung eines Widerspruchs dagegen;

4. das Offenbarungseidesverfahren mit Ausnahme der Abnahme des Eides und der Verhängung der Haft;

5. in den Fällen der Z. 3 die Entscheidung über Aufschiebungsanträge nach § 42 Abs. 1 Z. 3, 4 und 6 der Exekutionsordnung, nach den §§ 7

und 9 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948 oder über Aufschiebungsanträge anlässlich eines Antrages auf Aufhebung einer gesetzwidrig oder irrtümlich erteilten Bestätigung der Vollstreckbarkeit;

6. im Zusammenhang mit den in den Z. 1 bis 5 angeführten Geschäften auch die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung des Armenrechtes.

Wirkungskreis in Verlassenschaftssachen.

§ 15. (1) Der Wirkungskreis in Verlassenschaftssachen umfaßt:

1. die Geschäfte der Verlassenschaftsabhandlung mit den sich aus dem Abs. 2 ergebenden Einschränkungen;

2. die Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit sowie die Aufhebung einer von einem Rechtspfleger gesetzwidrig oder irrtümlich erteilten Bestätigung der Vollstreckbarkeit.

(2) Dem Richter bleibt die Erledigung vorbehalten,

1. wenn die Aktiven des Nachlasses voraussichtlich den Betrag von 100.000 S übersteigen;

2. wenn es sich um den Nachlaß eines protokollierten Einzelkaufmannes, eines Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft oder eines Komplementärs einer Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt;

3. wenn bei der Abhandlung besondere Erbteilungsvorschriften hinsichtlich bäuerlicher Liegenschaften anzuwenden sind;

4. wenn der Erblasser seinen Wohnsitz im Ausland hatte oder ausländischer Staatsangehöriger war;

5. wenn eine Substitution angeordnet ist;

6. wenn im Zuge der Abhandlung das Erbrecht bestritten wird;

7. wenn die Absonderung der Verlassenschaft von dem Vermögen des Erben verlangt wird.

Wirkungskreis in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen sowie in Angelegenheiten des Gerichtserlages.

§ 16. (1) Der Wirkungskreis in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen umfaßt mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkungen:

1. die Bestellung und die Enthebung von Vormündern;

2. die Aufsicht über und die Fürsorge für die Person unehelicher oder unter Vormundschaft stehender ehelicher Kinder, sowie Verfügungen nach § 111 der Jurisdiktionsnorm, sofern sie nicht die Übertragung an ein ausländisches Gericht betreffen;

3. die Ermächtigung zur Erhebung von Klagen auf Feststellung der Vaterschaft und von Klagen auf Leistung des Unterhaltes;

4. die Entgegennahme der Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft;

5. die Aufnahme und die Genehmigung von Vergleichen auf Leistung des Unterhaltes und die Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen für eheliche oder uneheliche Kinder;

6. die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung der Exekution zur Hereinbringung von Geldforderungen durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung nach den §§ 87 bis 96 der Exekutionsordnung und auf das bewegliche Vermögen nach den §§ 249 bis 345 der Exekutionsordnung auf Grund eines unter die Bestimmungen der Z. 5 fallenden Exekutionstitels;

7. die Aufnahme und die Genehmigung von Vereinbarungen über die Aufsicht über Pflegebefohlene oder über die Fürsorge von Pflegebefohlenen;

8. die Ausstellung des Zeugnisses zur Erlangung des Armenrechtes und die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des Armenrechtes;

9. die Entscheidungen hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens Pflegebefohlener und die Genehmigung aller damit zusammenhängender Veränderungen des Vermögensstandes mit Ausnahme der im § 109 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm angeführten Fälle, sofern die Aktiven des Vermögens den Betrag von 100.000 S nicht übersteigen;

10. die Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit sowie die Aufhebung einer von einem Rechtspfleger gesetzwidrig oder irrtümlich erteilten Bestätigung der Vollstreckbarkeit.

(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. die Verfügungen über einen Antrag auf Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder des Sorgeberechtigten zur Eheschließung, auf Genehmigung der Entlassung aus der väterlichen Gewalt, auf Volljährigkeitserklärung, auf Verlängerung der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft, auf Bewilligung der Annahme an Kindesstatt, über den Widerruf der Bewilligung, über die Aufhebung der Wahlkindschaft und über das Ansuchen um Ehelicherklärung;

2. die Enthebung des Vormundes gegen seinen Willen;

3. alle Verfügungen nach der Entmündigungsordnung;

4. alle Verfügungen hinsichtlich der Fürsorgeerziehung sowie alle Verfügungen, die mit der Einweisung in eine Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige, mit der Anhaltung darin und mit der Entlassung aus einer solchen Anstalt zusammenhängen;

5. alle vormundschafts- und pflegschaftsgerichtlichen Verfügungen, wenn der Pflegebefohlene sich im Ausland aufhält oder ausländischer Staatsangehöriger ist;

6. alle vormundschafts- und pflegschaftsgerichtlichen Verfügungen über Personen, die in einer Krankenanstalt für Geisteskrankheiten oder in einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige angehalten werden oder die in einer geeigneten Familie oder in einem Fürsorgeerziehungsheim untergebracht sind.

(3) Der Wirkungskreis in Angelegenheiten des Gerichtserlages umfaßt die Geschäfte, betreffend die Gerichtserläge nach § 1425 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches im außerstreitigen Verfahren.

Wirkungskreis in Grundbuchssachen.

§ 17. Der Wirkungskreis in Grundbuchssachen umfaßt:

1. die Geschäfte des Grundbuchsverfahrens mit Ausnahme der Erledigung von Einsprüchen nach den §§ 7 bis 12 und 14 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der Vornahme von Wertermittlungen nach § 18 des Liegenschaftsteilungsgesetzes;

2. im Verfahren zur Anlegung und zur Ergänzung des Grundbuches die Verfassung der Verzeichnisse über die Grundstücke und Personen, die Anfertigung des Entwurfes der Grundbuchseinlagen, die Verfassung der Grundbuchseinlagen auf Grund der Entwürfe, die Entgegennahme und die Erledigung von Einwendungen gegen die Entwürfe der Grundbuchseinlagen und von Anmeldungen und Widersprüchen im Richtigstellungsverfahren, sofern die Berichtigung von Schreibfehlern oder anderen offenbaren Unrichtigkeiten begehrt wird.

Wirkungskreis in Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters.

§ 18. (1) Der Wirkungskreis in Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters umfaßt, soweit es sich nicht um Geschäfte handelt, die vom Senat zu erledigen sind:

1. die mit der Führung des Handelsregisters A zusammenhängenden Geschäfte;

2. die Bearbeitung des Handelsregisters B und des Genossenschaftsregisters. Dem Richter bleiben jedoch folgende Verfügungen vorbehalten:

- a) auf erste Eintragung,
- b) auf Eintragung von Änderungen des Gesellschaftsvertrages (der Satzung, des Genossenschaftsvertrages), der Auflösung und Nichtigkeit, ferner der Nichtigkeit und Nichtigkeit von Beschlüssen der Versammlung der Gesellschafter (Genossenschafter), sofern diese Eintragungen bei der Hauptniederlassung (dem Sitz) vorzunehmen sind,
- c) die Bearbeitung der Angelegenheiten der Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften;

3. das Einschreiten gegen Personen und Firmen gemäß den §§ 140 und 141 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

4. die Verfügungen über die Aufbewahrung der Bücher und der Schriften nach Beendigung der Liquidation (§ 157 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches, § 214 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes und § 93 Abs. 3 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung);

5. die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren (§§ 146 Abs. 2 und 147 des Handelsgesetzbuches), die Bestellung von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern (§§ 76 und 89 des Aktiengesetzes);

6. die Bestellung von Abschlußprüfern (§ 136 Abs. 4 bis 6 des Aktiengesetzes).

(2) Die Übertragung umfaßt, auch wenn die Geschäfte dem Richter zustehen, die Erledigung von Anträgen auf Erteilung beglaubigter Abschriften, auch auszugsweisen Abschriften sowie Zeugnissen und Bescheinigungen aus Registern, die Mitteilungen an Behörden und Privatpersonen über Registereintragungen und die Bekanntmachungen, ferner die Erteilung von Auskünften aus Registern und Registerakten sowie die Gestattung der Akteneinsicht. Die Übertragung umfaßt ferner, jedoch nur soweit es sich um Geschäfte des Wirkungskreises des Rechtspflegers handelt, die Aufforderung zur Einreichung von Urkunden und deren Prüfung sowie die Gewährung oder Ablehnung von Fristen für vorzunehmende Handlungen oder Unterlassungen.

Ordnungsstrafen.

§ 19. Der Rechtspfleger kann im Rahmen seines Wirkungskreises Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 200 S verhängen. Dem Richter bleibt die Verhängung höherer Ordnungsstrafen sowie die Umwandlung einer Geldstrafe in Haft vorbehalten.

Ausfertigungen.

§ 20. (1) Ist der Rechtspfleger nicht gleichzeitig Leiter der Geschäftsabteilung, so sind die Ausfertigungen der von ihm erledigten Geschäftsstücke ebenso wie die vom Richter erledigten Geschäftsstücke unter Hinweis auf seinen Wirkungskreis zu unterfertigen.

(2) Ist der Rechtspfleger gleichzeitig Leiter der Geschäftsabteilung, so ist die von ihm beschlossene Erledigung mit seiner Unterfertigungstampiglie unter Hinweis auf seinen Wirkungskreis zu unterfertigen und die Richtigkeit der Ausfertigung von ihm in seiner Eigenschaft als Leiter der Geschäftsabteilung mit eigenhändiger Unterschrift zu beglaubigen.

(3) Die Ausfertigungen von Amtszeugnissen, von Ausfolgungsaufträgen und von Schreiben, die für das Ausland bestimmt sind, sind vom Rechtspfleger unter Hinweis auf seinen Wirkungskreis ohne Abdruck der Unterfertigungsstempiglie eigenhändig zu unterfertigen.

III. ABSCHNITT.

Ausbildung zum Rechtspfleger.

Voraussetzungen für die Zulassung.

§ 21. Gerichtsbedienstete, die die allgemeinen Anstellungserfordernisse für die Ernennung auf einen Dienstposten der Verwendungsgruppe B erfüllen und die erste Kanzleiprüfung sowie die Grundbuchführerprüfung abgelegt haben, sind nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 zur Ausbildung als Rechtspfleger zuzulassen.

Gegenstand der Ausbildung.

§ 22. Die Ausbildung des Gerichtsbediensteten zum Rechtspfleger umfaßt:

1. die Verwendung bei einem oder mehreren Gerichten mit der Vorbereitung der Erledigung auf dem Arbeitsgebiet, für das er als Rechtspfleger bestellt werden soll, durch einen Zeitraum von mindestens drei Jahren,
2. die erfolgreiche Zurücklegung eines Lehrganges und
3. die erfolgreiche Ablegung der Rechtspflegerprüfung.

Zulassung.

§ 23. (1) Über den Antrag eines Gerichtsbediensteten, ihn zur Ausbildung als Rechtspfleger zuzulassen, hat der Präsident des Oberlandesgerichtes zu entscheiden.

(2) Der Antrag ist nur dann abzulehnen, wenn ein Bedarf nicht gegeben ist oder Ausbildungsmöglichkeiten nicht vorliegen, wenn die Zulassung aus dienstlichen Gründen nicht möglich ist oder wenn dem Antragsteller die körperliche oder geistige Eignung für die Ausbildung zum Rechtspfleger offenbar fehlt.

Verwendung bei Gericht.

§ 24. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichtes hat den zur Ausbildung als Rechtspfleger zugelassenen Gerichtsbediensteten (Rechtspflegeranwärter) durch mindestens drei Jahre Gerichten zuzuteilen, bei denen er auf dem Arbeitsgebiet, für das er als Rechtspfleger bestellt werden soll, verwendet werden kann.

(2) Der Rechtspflegeranwärter ist während der ersten drei Monate seiner Ausbildung in der Geschäftsstelle des Gerichtes, dem er zugewiesen ist, auf dem Arbeitsgebiet, für das er als Rechtspfleger bestellt werden soll, zu beschäftigen.

(3) Während des restlichen Teiles der Ausbildungszeit ist der Rechtspflegeranwärter vom Vorsteher des Bezirksgerichtes (Präsidenten des Gerichtshofes) mindestens halbtätig mit der Vorbereitung der Erledigung auf dem Arbeitsgebiet, für das er als Rechtspfleger bestellt werden soll, zu betrauen.

(4) Rechtspflegeranwärter für das Arbeitsgebiet Zivilprozeß- und Exekutionssachen sind neben der vorbereitenden Erledigung auf ihrem künftigen Arbeitsgebiet drei Monate hindurch mindestens während der halben Wochenarbeitszeit im Vollstreckungsdienst zu verwenden.

Dauer.

§ 25. Die dreijährige Ausbildungszeit darf nicht unterbrochen werden. Eine entschuldbare Verhinderung bis zur Dauer von drei Monaten gilt nicht als Unterbrechung. Eine Verhinderung gilt dann als entschuldigbar, wenn sie aus dienstlichen Gründen oder wegen Krankheit eintritt.

Ausbildungslehrgänge.

§ 26. (1) Für Rechtspflegeranwärter sind Ausbildungslehrgänge abzuhalten.

(2) Für jedes der im § 4 genannten vier Arbeitsgebiete ist ein besonderer Lehrgang abzuhalten.

Leitung der Lehrgänge.

§ 27. (1) Die Lehrgänge sind auf Anordnung des Bundesministeriums für Justiz je nach Bedarf abzuhalten.

(2) Das Bundesministerium für Justiz hat einen Richter zum Leiter der Ausbildungslehrgänge und die erforderliche Zahl von Richtern, Rechtspfliegern und sonstigen Gerichtsbediensteten zu Lehrern zu bestellen.

(3) Das Bundesministerium für Justiz hat Ort, Zeit und Dauer der in Aussicht genommenen Lehrgänge den Gerichten im Wege der Präsidien der Oberlandesgerichte bekanntzugeben.

Zulassung zum Lehrgang.

§ 28. Über den Antrag des Rechtspflegeranwärters auf Zulassung zu einem Lehrgang hat das Bundesministerium für Justiz zu entscheiden. Der Antrag ist auf dem Dienstweg unter Anschluß von Äußerungen des Gerichtsvorstehers und der Präsidenten der übergeordneten Gerichtshöfe über die Eignung des Rechtspflegeranwärters vorzulegen.

Teilnahme.

§ 29. Die Teilnahme des Rechtspflegeranwärters am Lehrgang gilt als Dienstleistung.

Unterrichtsstoff.

§ 30. (1) In jedem Lehrgang ist Unterricht über die Rechtsvorschriften zu erteilen, deren Kenntnis Voraussetzung für die Besorgung der Geschäfte des Rechtspflegers auf dem betreffenden Arbeitsgebiet ist.

(2) Während der Dauer des Lehrganges haben sich die Lehrer in mündlichen Besprechungen mit den einzelnen Rechtspflegeranwärtern davon zu überzeugen, daß diese den Gegenstand des Unterrichts erfaßt haben und beherrschen. Das Ergebnis jeder mündlichen Besprechung hat der Lehrer in einem schriftlichen Vermerk festzuhalten.

(3) Die Rechtspflegeranwärter haben während des Lehrganges mehrmals unter Aufsicht eines Lehrers schriftliche Aufgaben auszuarbeiten. Die Aufgaben sind dem Arbeitsgebiet, für das der Lehrgang abgehalten wird, unter Berücksichtigung des bereits vorgetragenen Unterrichtsstoffes zu entnehmen. Der Lehrer hat die schriftlichen Arbeiten unter Anschluß seiner gutachtlichen Stellungnahme dem Leiter der Ausbildungslehrgänge vorzulegen.

(4) Die literarischen Behelfe, die der Rechtspflegeranwärter bei Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben benützen darf, werden durch Verordnung des Bundesministeriums für Justiz bestimmt.

Begutachtung.

§ 31. (1) Nach Beendigung des Lehrganges haben der Leiter der Ausbildungslehrgänge und die Lehrer auf Grund des Ergebnisses der mündlichen Besprechungen und der Bewertung der schriftlichen Arbeiten zu begutachten, ob der Rechtspflegeranwärter zur Rechtspflegerprüfung vorbereitet oder nicht genügend vorbereitet ist.

(2) Über das Gutachten haben die Lehrer nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen abzustimmen. Der Leiter der Ausbildungslehrgänge gibt seine Stimme als Letzter ab. Die Entscheidung über das Ergebnis des Gutachtens ist mit absoluter Stimmenmehrheit zu fassen. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Ausbildungslehrgänge den Ausschlag.

(3) Über die Abstimmung und das Ergebnis des Gutachtens ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Ausbildungslehrgänge zu unterschreiben ist.

Bericht über das Ergebnis.

§ 32. Nach Abschluß des Lehrganges hat der Leiter der Ausbildungslehrgänge dem Bundesministerium für Justiz über das Ergebnis der Begutachtung unter Anschluß der Niederschrift zu berichten.

Neuerliche Zulassung.

§ 33. Das Bundesministerium für Justiz hat einen Rechtspflegeranwärter, der als nicht genügend vorbereitet begutachtet wurde, neuerlich zu einem Lehrgang zuzulassen, wenn auf Grund einer Stellungnahme des Leiters der Ausbildungslehrgänge zu erwarten ist, daß der Rechtspflegeranwärter an dem Lehrgang mit Erfolg teilnehmen wird.

Rechtspflegerprüfung. Zeitpunkt.

§ 34. Innerhalb eines halben Jahres nach Beendigung des Lehrganges hat der Rechtspflegeranwärter über den gesamten Stoff des Lehrganges die Rechtspflegerprüfung vor einer vom Bundesministerium für Justiz zusammengesetzten Kommission abzulegen. Bei entschuldbarer Verhinderung (§ 25 letzter Satz) ist diese Frist um höchstens ein halbes Jahr zu verlängern. Wird die Rechtspflegerprüfung nicht innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Lehrganges abgelegt, so ist dieser zu wiederholen.

Prüfungstermin.

§ 35. (1) Die Prüfungstermine werden vom Bundesministerium für Justiz nach Bedarf bestimmt.

(2) Jeder Prüfungstermin ist den in Betracht kommenden Rechtspflegeranwärtern bekanntzugeben.

Zulassung zur Prüfung.

§ 36. (1) Um die Zulassung zur Rechtspflegerprüfung hat der Rechtspflegeranwärter schriftlich auf dem Dienstweg anzusuchen. Über die Zulassung entscheidet das Bundesministerium für Justiz.

(2) Die Zulassung zur Rechtspflegerprüfung ist zu verweigern, wenn der Rechtspflegeranwärter nach dem Besuch des Lehrganges als nicht genügend vorbereitet begutachtet wurde.

(3) Der zur Rechtspflegerprüfung zugelassene Rechtspflegeranwärter hat Anspruch auf einen zweiwöchigen Prüfungsurlaub.

Prüfungskommission.

§ 37. (1) Die Prüfungskommission besteht aus einem Richter als Vorsitzenden, einem weiteren Richter und einem Rechtspfleger.

(2) Das Bundesministerium für Justiz hat den Vorsitzenden und die anderen Prüfungskommissäre für die Dauer von jeweils drei Jahren zu bestellen. Nach Bedarf sind für den Vorsitzenden und für die anderen Prüfungskommissäre in gleicher Weise Ersatzmänner zu bestellen.

(3) Der Vorsitzende und die übrigen Prüfungskommissäre sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und selbständig.

(4) Wer zu einem Rechtspflegeranwärter in einem der im § 34 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, angeführten Verhältnisse steht, kann nicht dessen Prüfungskommissär sein.

(5) Ein Mitglied der Prüfungskommission scheidet vor Ablauf der Funktionsdauer aus, wenn die Voraussetzungen für seine Bestellung wegfallen.

Rechtspflegerprüfung.

§ 38. (1) Die Rechtspflegerprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen. Sie hat mit der schriftlichen Prüfung zu beginnen.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung sind die Arbeiten unter Aufsicht eines Prüfungskommissärs oder eines vom Bundesministerium für Justiz bestimmten Richters oder Gerichtsbediensteten an einem Tage innerhalb von neun Stunden zu verfassen. Die Arbeiten bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission oder ein von ihm bezeichneter Prüfungskommissär. Sie bestehen in einer entsprechenden Anzahl von Aufgaben über Geschäfte, die in den Wirkungskreis des Rechtspflegers fallen. Der Zeitpunkt der Übergabe der Prüfungsaufgaben und der Abgabe der Prüfungsarbeit ist auf dieser zu vermerken.

(3) Zur mündlichen Prüfung werden nur Rechtspflegeranwärter zugelassen, deren schriftliche Arbeiten von der Prüfungskommission als geeignet bezeichnet werden.

(4) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Sie kann mit höchstens vier Rechtspflegeranwärtern gleichzeitig abgehalten werden.

(5) Wenn der Vorsitzende eine Aufteilung des Prüfungsstoffes nicht vornimmt, können die Mitglieder der Prüfungskommission Fragen aus dem ganzen Prüfungsstoff stellen.

Ergebnis der Rechtspflegerprüfung.

§ 39. (1) Das Prüfungsergebnis ist mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

1. ausgezeichnet, bei weit über dem Durchschnitt liegenden hervorragenden Kenntnissen und Fähigkeiten;

2. sehr gut, bei überdurchschnittlichen Kenntnissen und Fähigkeiten;

3. gut, bei durchschnittlichen Kenntnissen und Fähigkeiten;

4. nicht genügend, bei unterdurchschnittlichen Kenntnissen und Fähigkeiten.

(2) Die Prüfungskommissäre haben nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen abzustimmen, der Vorsitzende jedoch als letzter. Die Entscheidung über das Prüfungsergebnis ist mit absoluter Stimmenmehrheit zu fassen. Wird über eine Note keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, so ist die für die beste Note abgegebene Stimme der schlechteren Note zuzuzählen.

(3) Lautet die Note auf „nicht genügend“, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Über die Abstimmung und das Prüfungsergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben ist.

(5) Das Prüfungsergebnis ist unmittelbar nach Beendigung der Prüfung vom Vorsitzenden mündlich zu verkünden. Das Bundesministerium für Justiz hat über das Prüfungsergebnis dem Rechtspflegeranwärter ein Zeugnis auszustellen.

Wiederholung der Rechtspflegerprüfung.

§ 40. (1) Hat der Rechtspflegeranwärter die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission mit absoluter Stimmenmehrheit die Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann. Die Prüfungskommission kann mit gleicher Mehrheit beschließen, daß die Prüfung erst nach neuerlichem Besuch des Lehrganges wiederholt werden darf. Die Bestimmungen des letzten Satzes des § 39 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden. Die Frist ist mit mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren festzusetzen. Diese Anordnungen der Prüfungskommission sind sowohl in der Niederschrift als auch im Zeugnis über das Prüfungsergebnis zu vermerken.

(2) Wird die Prüfung auch bei der Wiederholung nicht bestanden, so kann das Bundesministerium für Justiz bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger, in der Person des Rechtspflegeranwärters liegender Gründe eine weitere Wiederholung bewilligen.

Übertragung der Abhaltung von Ausbildungslehrgängen und von Rechtspflegerprüfungen.

§ 41. (1) Das Bundesministerium für Justiz kann den Präsidenten des Oberlandesgerichtes mit der Abhaltung von Ausbildungslehrgängen beauftragen, wenn als Teilnehmer des Lehrganges nur Rechtspflegeranwärter des betreffenden Oberlandesgerichtssprengels in Betracht kommen oder wenn andere dienstliche Gründe die Übertragung notwendig machen.

(2) Auf die Ausbildungslehrgänge, deren Abhaltung dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes übertragen ist, sind die Bestimmungen des § 27 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 28 bis 33 mit folgenden Besonderheiten anzuwenden:

1. Die dem Bundesministerium für Justiz übertragenen Aufgaben sind vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes wahrzunehmen;

2. der Ausbildungslehrgang ist bei einem Gericht des Oberlandesgerichtssprengels abzuhalten;

3. ein Ausbildungslehrgang für das Arbeitsgebiet Grundbuchssachen oder für das Arbeitsgebiet Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters ist durch sechs Monate, ein Aus-

bildungslehrgang für das Arbeitsgebiet Zivilprozeß- und Exekutionssachen oder für das Arbeitsgebiet Verlassenschafts-, Vormundschafts- und Pflugschaftssachen durch acht Monate abzuhalten;

4. während jedes Lehrganges ist je nach dem Ausbildungsstand der Teilnehmer ein- oder zweimal wöchentlich durch je vier bis sechs Stunden Unterricht zu erteilen.

(3) Rechtspflegeranwärter, die an einem Ausbildungslehrgang, dessen Abhaltung dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes übertragen wurde, mit Erfolg teilgenommen haben, haben die Rechtspflegerprüfung vor einer vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes zusammengesetzten Kommission abzulegen. In einem solchen Fall sind auf die Rechtspflegerprüfung die Bestimmungen der §§ 34 bis 40 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die dort dem Bundesministerium für Justiz übertragenen Aufgaben mit Ausnahme der des § 40 Abs. 2 vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes wahrzunehmen sind.

Gebührenfreiheit der Rechtspflegerprüfung.

§ 42. Für die Rechtspflegerprüfung sind keine Gebühren zu entrichten.

IV. ABSCHNITT.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 43. (1) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften bestellten Rechtspfleger gelten als im Sinne der §§ 2 und 3 befähigt und im Sinne des § 5 bestellt. Hierüber ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Urkunde im Sinne des § 3 auszustellen. Die Befähigung der nach den bisherigen Vorschriften für das Arbeitsgebiet Zivilprozeßsachen oder für das Arbeitsgebiet Exekutionssachen bestellten Rechtspfleger erstreckt sich auf das im § 4 Z. 1 genannte Arbeitsgebiet, die Befähigung der nach den bisherigen Vorschriften für das Arbeitsgebiet Verlassenschaftssachen oder für das Arbeitsgebiet Vormundschafts- und Pflugschaftssachen sowie Angelegenheiten des gerichtlichen Erlages bestellten Rechtspfleger auf das im § 4 Z. 2 genannte Arbeitsgebiet.

(2) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften zum Unterrichtskurs zugelassenen Anwärter

sind Rechtspflegeranwärter im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(3) Die Zeit, während der ein Rechtspflegeranwärter auf Grund der bisherigen Ausbildungsvorschriften bei Gericht verwendet wurde, ist auf die im § 24 festgesetzte Ausbildungszeit anzurechnen.

§ 44. (1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes laufende Unterrichtskurse für Anwärter sind nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes als Lehrgänge für Rechtspflegeranwärter fortzusetzen.

(2) Die nach den bisherigen Vorschriften bestandene Schlußprüfung für Anwärter gilt als bestandene Prüfung für Rechtspflegeranwärter im Sinne dieses Bundesgesetzes.

§ 45. Personelle Maßnahmen, die im Hinblick auf dieses Bundesgesetz erforderlich sind, können sogleich nach seiner Kundmachung getroffen werden. Sie werden frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz wirksam.

§ 46. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1962 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes werden alle älteren Vorschriften über Gegenstände, die in diesem Bundesgesetz geregelt sind, aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben:

1. § 56 a des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 222/1929 und BGBl. Nr. 182/1950;

2. die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 13. September 1950, BGBl. Nr. 184, über den erweiterten Wirkungskreis der gerichtlichen Geschäftsstelle.

§ 47. Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf Bestimmungen, die durch dieses Bundesgesetz aufgehoben werden, verwiesen wird, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

§ 48. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmungen des § 42 das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen

I.

Die Einrichtung des Rechtspflegers in Österreich steht in einem engen Zusammenhang mit dem Aufgabenkreis der gerichtlichen Geschäftsstelle. Es erscheint daher notwendig, im folgenden kurz darzustellen, welche Entwicklung der Aufgabenkreis der Gerichtskanzlei in den letzten Jahrzehnten genommen hat.

Bis zum Jahre 1898 war die Gerichtskanzlei im wesentlichen nichts anderes als eine Schreibstube. Der Richter mußte damals auch den einfachsten Beschluß selbst niederschreiben. Die Gerichtskanzlei beschränkte sich darauf, diese richterlichen Erledigungen abzuschreiben und an die Parteien zu versenden. Nur die Grundbuchsführer bildeten eine Ausnahme. Ihnen waren die Geschäfte der Eintragung ins Grundbuch schon damals ziemlich weitgehend anvertraut.

Durch die am 1. Jänner 1898 in Kraft getretenen Verfahrens- und Organisationsgesetze wurde der Gerichtskanzlei ein gewisses Maß selbständiger Tätigkeit zugewiesen. Ihre Selbständigkeit war aber noch immer recht eng begrenzt. Sie beschränkte sich im wesentlichen auf Mitteilungen an Behörden und Parteien im Zuge eines anhängigen Verfahrens, auf die Entgegennahme einfacher Anträge, auf kurze Benachrichtigungen und auf ähnliche Aufgaben.

Die Erste Gerichtsentlastungsnovelle machte es dann möglich, die Gerichtskanzlei auch zur vorbereitenden Erledigung einfacher richterlicher Entscheidungen heranzuziehen.

Die selbständige Tätigkeit der Gerichtskanzlei wurde in der Folge durch das Verwaltungsparsparungsgesetz ausgestaltet, dessen Artikel 6 die Justizverwaltung ermächtigte, im Verordnungsweg einfache, gleichförmig wiederkehrende Geschäfte der Fahrnisexekution auf höhere Kanzleibeamte zur selbständigen Tätigkeit zu übertragen.

Durch Artikel VI Z. 4 der Sechsten Gerichtsentlastungsnovelle, BGBl. Nr. 222/1929, wurde

schließlich der erweiterte Wirkungskreis der gerichtlichen Geschäftsstelle in einem neuen § 56 a des Gerichtsorganisationsgesetzes in die österreichische Rechtsordnung eingeführt. § 56 a GOG. zählte in seinem Abs. 1 die Geschäfte des gerichtlichen Verfahrens auf, die durch Verordnung des Bundesministeriums für Justiz auf entsprechend befähigte Fachbeamte der Gerichtskanzlei zur selbständigen und selbstverantwortlichen Erledigung übertragen werden können. In der auf Grund dieser Gesetzesstelle ergangenen Verordnung wurden diese Fachbeamten zum erstenmal als „Rechtspfleger“ bezeichnet.

Zweck des durch die Sechste Gerichtsentlastungsnovelle geschaffenen § 56 a GOG. war die Entlastung der Richter durch Übertragung einfacher und oft wiederkehrender, gleichartiger Geschäfte auf geeignete Gerichtsbeamte.

Nach der Wiederherstellung der österreichischen Unabhängigkeit wurde der erweiterte Wirkungskreis der gerichtlichen Geschäftsstelle durch die Verordnung vom 20. Juni 1947, BGBl. Nr. 196, neu geregelt. Als sich in der Folge das Bedürfnis nach einer weiteren Entlastung der Richter ergab, wurde durch das Bundesgesetz vom 5. Juli 1950, BGBl. Nr. 182, § 56 a GOG. im Sinne einer Erweiterung des Wirkungskreises der Rechtspfleger novelliert.

§ 56 a GOG. in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 182/1950 und die Verordnung vom 13. September 1950, BGBl. Nr. 184, über den erweiterten Wirkungskreis der gerichtlichen Geschäftsstelle (in der Folge kurz als „Rechtspflegerverordnung“ bezeichnet) bilden die geltende Rechtsgrundlage für die Stellung und den Wirkungskreis der Rechtspfleger.

Gegen die in diesen Vorschriften enthaltene Regelung sind in den letzten Jahren wiederholt verfassungsrechtliche Bedenken erhoben worden. So wurde unter anderem darauf hingewiesen, daß die Setzung von rechtsgestaltenden

und rechtsfeststellenden Akten im Rahmen der Gerichtsbarkeit durch nichtrichterliche Organe nur in dem Umfang zulässig ist, in dem sie am 10. November 1920, dem Tag des Inkrafttretens des Bundes-Verfassungsgesetzes, gesetzlich vorgesehen war. Folgt man dieser Ansicht, dann wäre die Tätigkeit des Rechtspflegers, die erst nach diesem Tag in die österreichische Rechtsordnung eingeführt wurde, verfassungsrechtlich nicht gedeckt.

Um diese verfassungsrechtlichen Bedenken aus dem Weg zu räumen, wird durch eine Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes der Einrichtung des Rechtspflegers, die für die Aufrechterhaltung eines geordneten Gerichtsbetriebes unentbehrlich ist, eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Grundlage gegeben werden.

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Besorgung gerichtlicher Geschäfte durch Rechtspfleger, hat die Aufgabe, auf der nunmehr erzielten verfassungsrechtlich einwandfreien Basis die derzeit in zahlreichen Rechtsvorschriften verstreute Regelung der Stellung des Rechtspflegers im Gerichtsbetrieb, seines Wirkungskreises und seiner Ausbildung in einem eigenen Bundesgesetz zusammenzufassen.

Der Entwurf dient aber nicht nur diesem Zweck. Das Bundesministerium für Justiz ließ sich vielmehr bei dessen Ausarbeitung auch von dem Bestreben leiten, die Stellung, die dem Rechtspfleger als Organ der Gerichtsbarkeit zukommt, zu verbessern. Darüber hinaus dient der Entwurf dem Ziel, den Wirkungskreis des Rechtspflegers innerhalb des in Aussicht genommenen verfassungsgesetzlichen Rahmens zu erweitern.

II.

Der Entwurf ist in vier Abschnitte gegliedert.

Der erste Abschnitt, der die §§ 1 bis 13 umfaßt, behandelt die Stellung, die dem Rechtspfleger als Organ der Gerichtsbarkeit im Gerichtsbetrieb zukommt.

Im zweiten Abschnitt ist in den §§ 14 bis 20 der Wirkungskreis des Rechtspflegers geregelt.

Der dritte Abschnitt enthält in den §§ 21 bis 42 die Vorschriften über die Ausbildung zum Rechtspfleger.

Der vierte Abschnitt enthält in den §§ 43 bis 48 die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Anknüpfend an die Bestimmungen des eingangs erwähnten Entwurfes eines Bundesverfassungsgesetzes wird hier der Begriff des Rechtspflegers näher umschrieben.

Aus dieser Definition ergibt sich, daß dem Gerichtsbeamten die Stellung eines Rechtspflegers nur insoweit zukommt, als er gerichtliche Agenden, deren Besorgung ihm auf Grund dieses Bundesgesetzes zukommt, ausübt. Einem zum Rechtspfleger bestellten Gerichtsbeamten kommt daher bei Ausübung anderer Geschäfte der Gerichtsbarkeit oder bei Ausübung von Geschäften der Justizverwaltung die Stellung eines Rechtspflegers nicht zu.

Zu § 2:

Hier werden die Voraussetzungen geregelt, die vorliegen müssen, damit einem Gerichtsbeamten die Besorgung von Geschäften der Gerichtsbarkeit übertragen werden darf. So wie bisher soll die völlige Vertrautheit mit den Arbeiten der Geschäftsstelle, die Eignung zum selbständigen Parteienverkehr, die zuverlässige Besorgung der vorbereitenden Erledigung auf dem betreffenden Arbeitsgebiet und schließlich der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung Voraussetzung für die Übertragung sein. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung als Rechtspfleger werden im § 21 des Entwurfes festgesetzt.

Zu § 3:

Nach § 1 der Rechtspflegerverordnung hat der Präsident des Oberlandesgerichtes den Gerichtsbeamten zum Rechtspfleger bei einem bestimmten Gericht des betreffenden Oberlandesgerichtssprengels zu bestellen. Wenn dieser Beamte bei einem anderen Gericht des gleichen Sprengels, wenn auch nur vorübergehend, als Rechtspfleger verwendet werden soll, muß er neuerlich zum Rechtspfleger bei diesem Gericht bestellt werden. Anlässlich jeder neuerlichen Bestellung müßte daher geprüft werden, ob die Voraussetzungen hierfür noch gegeben sind.

Dieser Zustand ist weder vom Standpunkt der zu Rechtspflegern bestellten Gerichtsbeamten noch von dem eines geordneten Dienstbetriebes aus befriedigend.

Der Entwurf sieht daher vor, daß der Umstand, daß ein Gerichtsbeamter die im § 2 aufgezählten Voraussetzungen für die Übertragung der Besorgung von Geschäften der Gerichtsbarkeit erfüllt, in einer Urkunde festzustellen ist. Mit der Ausstellung dieser Urkunde erlangt dieser Gerichtsbeamte die Befähigung, die in sein Arbeitsgebiet fallenden Aufgaben im ganzen Bundesgebiet auszuüben.

Die Bedeutung, die der Einrichtung des Rechtspflegers im Rahmen des Gerichtsbetriebes zukommt, wird dadurch besonders unterstrichen, daß diese Urkunden vom Bundesminister für Justiz ausgestellt werden.

Bei Ausstellung der Urkunde werden — ebenso wie bei allen anderen behördlichen Verfügungen nach diesem Bundesgesetz — die Vorschriften des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 54/1958, anzuwenden sein.

Zu § 4:

Die Rechtspflegerverordnung sieht sechs Arbeitsgebiete vor, für die Rechtspfleger bestellt werden können, und zwar: Zivilprozeßsachen, Exekutionssachen, Verlassenschaftssachen, Vormundschafts- und Pflegschaftssachen sowie Angelegenheiten des Gerichtserlages, Grundbuchssachen, ferner Sachen des Handels- und Genossenschaftsregisters.

Infolge des geringen Umfanges der in das Arbeitsgebiet Zivilprozeßsachen fallenden Geschäfte kann derzeit ein für dieses Arbeitsgebiet bestellter Rechtspfleger in dieser Funktion nur in ganz wenigen Fällen ausgelastet werden. Der Entwurf faßt daher die Zivilprozeßsachen und die Exekutionssachen zu einem einheitlichen Arbeitsgebiet zusammen.

Bei vielen Gerichten ist die Erledigung der Verlassenschaftssachen sowie der Vormundschafts- und Pflegschaftssachen der gleichen Gerichtsabteilung zugewiesen. Unter Berücksichtigung dieser Praxis werden im Entwurf die Verlassenschaftssachen sowie die Vormundschafts- und Pflegschaftssachen zu einem Arbeitsgebiet zusammengefaßt.

Zu § 5:

Bei welchem Gericht der Gerichtsbeamte, dessen Befähigung zur Besorgung der in sein Arbeitsgebiet fallenden Geschäfte der Gerichtsbarkeit gemäß § 3 festgestellt worden ist, als Rechtspfleger verwendet wird, hat der Präsident des Oberlandesgerichtes zu bestimmen. Dieser hat dabei auf den bei den einzelnen Gerichten des Oberlandesgerichtsprengels vorhandenen Bedarf Rücksicht zu nehmen.

Bei den Anordnungen des Präsidenten des Oberlandesgerichtes, die auf Grund des Abs. 1 dieser Gesetzesstelle ergehen, handelt es sich um Dienstaufträge im Sinne des § 1 Abs. 4 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes.

Nach dem Abs. 2 hat der Gerichtsbeamte bei seiner Verwendung als Rechtspfleger neben seinem Amtstitel die dienstliche Bezeichnung „Rechtspfleger“ zu führen.

Zu § 6:

Die Befähigung zur Besorgung von Geschäften der Gerichtsbarkeit, die ein Gerichtsbeamter mit der Ausstellung der Urkunde nach § 3 erhält, soll nur dann aberkannt werden dürfen, wenn bei dem betreffenden Beamten die im § 2 Z. 1 bis 3 aufgestellten Voraussetzungen für dauernd weggefallen sind.

Im Hinblick auf die auch hier anzuwendenden Bestimmungen des Dienstrechtsverfahrensgesetzes wird die Aberkennung nur in einem Bescheid ausgesprochen werden können, der begründet werden muß.

Zu § 7:

Der Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, auf dem der vorliegende Entwurf aufbaut, sieht vor, daß die nichtrichterlichen Organe, denen die Besorgung gerichtlicher Geschäfte übertragen ist, hiebei nur an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters gebunden sind. Um feststellen zu können, welcher Richter dem Rechtspfleger Weisungen erteilen kann, muß der Rechtspfleger in der Geschäftsverteilungsübersicht des Gerichtes angeführt werden, und zwar unter Angabe der Gerichtsabteilung, der er zugewiesen ist, und seines Arbeitsgebietes.

Um die Rechtspfleger möglichst weitgehend mit Aufgaben auslasten zu können, die in ihren Wirkungskreis fallen, sieht Abs. 2 vor, daß der Rechtspfleger auch mehreren Gerichtsabteilungen zugewiesen werden kann. Wenn es der Umfang einer Gerichtsabteilung erfordert, können ihr auch mehrere Rechtspfleger zugewiesen werden. In einem solchen Fall wird das für die Geschäftsverteilung zuständige Organ die Geschäfte auf die Rechtspfleger zu verteilen haben.

Zu § 8:

Im Abs. 1 wird entsprechend der in Aussicht genommenen Verfassungsbestimmung angeordnet, daß der Rechtspfleger bei Besorgung der in seinen Wirkungskreis fallenden Geschäfte nur an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters gebunden ist.

Allgemeine Weisungen, die sich auf die Behandlung von Rechtsfragen beziehen, hat der Richter immer schriftlich zu erteilen. Die sich nur auf eine einzelne Rechtssache beziehende Weisung kann der Richter auch mündlich erteilen. In einem solchen Fall hat aber der Rechtspfleger im Akt zu vermerken, daß die Erledigung der Rechtssache auf Grund der mündlichen Weisung des Richters erfolgt. Dieser Vermerk muß dem Richter zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

12

Zu § 9:

Dem Richter wird im Abs. 1 das Recht eingeräumt, sich die Erledigung einzelner Geschäftsstücke vorzubehalten oder die Erledigung an sich zu ziehen, wenn dies nach seinem Ermessen mit Rücksicht auf die tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeit der Sache oder die Wichtigkeit und Tragweite der Entscheidung zweckmäßig ist.

Der Rechtspfleger hat somit kein unentziehbares Recht auf Erledigung aller anfallenden, in seinen Wirkungskreis fallenden Geschäfte. Ihm ein solches Recht einzuräumen, erscheint im Hinblick auf seine Gebundenheit an die richterlichen Weisungen nicht tunlich.

Zu § 10:

Hier werden die Voraussetzungen aufgezählt, bei deren Vorliegen der Rechtspfleger ein Geschäftsstück, selbst wenn es in seinen Wirkungskreis fällt, dem Richter vorzulegen hat. Der Entwurf folgt dabei im wesentlichen der geltenden Regelung (§ 6 der Rechtspflegerverordnung), die sich in der Praxis bewährt hat.

Zu § 11:

Auf die Ablehnung eines Rechtspflegers sollen die Bestimmungen der §§ 19 bis 22 und 25 der Jurisdiktionsnorm sinngemäß angewendet werden. Über die Ablehnung soll der Vorsteher des Bezirksgerichtes (der Präsident des Gerichtshofes) endgültig entscheiden. Überdies wird hier angeordnet, daß im Falle der Stattgebung der Ablehnung der nach der Geschäftsverteilung zuständige Richter die Rechtssache zu erledigen hat.

Zu § 12:

Der Entwurf folgt bei der Regelung der Anfechtbarkeit der Entscheidung eines Rechtspflegers im wesentlichen den Vorschriften des § 56 a Abs. 4 GOG. Im zweiten Satz wird jedoch klargestellt, daß der Richter einem gegen einen Beschluß des Rechtspflegers erhobenen Rechtsmittel nur dann stattgeben darf, wenn er ihm zur Gänze Folge gibt. Wenn der Richter der Ansicht ist, daß dem Rechtsmittel nicht oder nur teilweise Folge zu geben wäre, muß er es dem Rechtsmittelgericht vorlegen.

Zu § 13:

Insbesondere bei kleinen Bezirksgerichten wird es wiederholt vorkommen, daß die Arbeitskraft eines zum Rechtspfleger bestellten Gerichtsbeamten mit den in seinen Wirkungskreis fallenden Aufgaben nicht ausgelastet werden kann.

Abs. 1 sieht daher vor, daß ein als Rechtspfleger eingesetzter Gerichtsbeamter, der in dieser Verwendung nicht voll beschäftigt werden kann, auch zu anderen Amtsgeschäften des gehobenen Fachdienstes in der Gerichtskanzlei, mit Genehmigung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes überdies zu Amtsgeschäften des Fachdienstes bei Gericht herangezogen werden darf. Unter den in § 22 Abs. 2 der Dienstpragmatik aufgestellten Voraussetzungen wird ein als Rechtspfleger verwendeter Gerichtsbeamter auch zu Amtsgeschäften, die nicht zum gehobenen Fachdienst oder zum Fachdienst gehören, herangezogen werden können.

Nach der im Abs. 2 vorgesehenen Regelung untersteht der Rechtspfleger grundsätzlich nur der Dienstaufsicht des Vorstehers des Bezirksgerichtes (des Präsidenten des Gerichtshofes) und des Richters, dem er zugewiesen ist. Nur bei den Amtsgeschäften, die nicht zu den gewöhnlichen Dienstverrichtungen eines Rechtspflegers gehören, untersteht er auch der Dienstaufsicht des Vorstehers der Geschäftsstelle.

Zu § 14:

Hier werden die gerichtlichen Geschäfte aufgezählt, die dem für das Arbeitsgebiet Zivilprozeß- und Exekutionssachen bestellten Rechtspfleger übertragen sind.

Gegenüber der geltenden Rechtslage (§§ 9 und 10 der Rechtspflegerverordnung) wurde der Wirkungskreis auf diesem Arbeitsgebiet mehrfach erweitert.

So soll darunter auch die Aufhebung einer von einem Rechtspfleger gesetzwidrig oder irrtümlich erteilten Bestätigung der Vollstreckbarkeit fallen.

Während bisher im Mahnverfahren nur die Erlassung von Zahlungsbefehlen in die Kompetenz des Rechtspflegers fiel, sollen in Zukunft alle der Durchführung des Mahnverfahrens dienenden Geschäfte, sofern eine mündliche Verhandlung dabei nicht erforderlich ist, vom Rechtspfleger erledigt werden können. Eine mündliche Verhandlung kann bei Erledigung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erforderlich werden.

Abweichend von der geltenden Regelung werden im Entwurf die Fälle, in denen der Rechtspfleger über einen Aufschiebungsantrag entscheiden darf, taxativ aufgezählt.

Die nach der geltenden Rechtslage in den Wirkungskreis des Rechtspflegers fallende Exekution zur Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen nach den §§ 346 bis 348 EO. wurde in den Entwurf deshalb nicht übernommen, weil bei diesen Geschäften des

Exekutionsverfahrens oft schwierige Rechtsfragen auftauchen. Da Exekutionen dieser Art jedoch nur selten vorkommen, wird hierdurch keine ins Gewicht fallende Verminderung der Belastung der für Zivilprozeß- und Exekutionssachen bestellten Rechtspfleger eintreten.

Zu § 15:

Nach § 11 der Rechtspflegerverordnung ist der Wirkungskreis des Rechtspflegers in Verlassenschaftssachen in erster Linie vom Wert des Nachlasses abhängig. Wenn nämlich der Nachlaß ohne Abzug der Schulden voraussichtlich den Betrag von 20.000 S nicht übersteigt, fallen grundsätzlich alle Geschäfte der Verlassenschaftsabhandlung in den Wirkungskreis des Rechtspflegers.

Geht man davon aus, daß dem Rechtspfleger grundsätzlich nur solche Geschäfte übertragen werden sollen, bei deren Erledigung sich Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art in der Regel nicht ergeben, dann kann eine Abgrenzung des Wirkungskreises in Verlassenschaftssachen, die nur den Wert des Nachlasses berücksichtigt, nicht voll befriedigen.

Der Entwurf verbindet daher die Abgrenzung des Wirkungskreises des Rechtspflegers in Verlassenschaftssachen nach der Schwierigkeit der Abhandlung mit der Abgrenzung nach dem Wert des Nachlasses.

In den Z. 2 bis 7 des Abs. 2 werden die Fälle aufgezählt, in denen die Erledigung der Abhandlung dem Richter wegen voraussichtlicher Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art vorbehalten wird.

Neu sind die Bestimmungen der Z. 2 und 3, nach denen die Abhandlung dem Richter vorbehalten ist, wenn es sich um den Nachlaß eines protokollierten Einzelkaufmannes, eines Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft oder eines Komplementärs einer Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt oder wenn bei der Abhandlung besondere Erbteilungsvorschriften hinsichtlich bäuerlicher Liegenschaften anzuwenden sind.

Die Wertgrenze soll von 20.000 S auf 100.000 S erhöht werden. Durch diese Erhöhung soll erreicht werden, daß die Belastung der Rechtspfleger in Verlassenschaftssachen trotz der in den Z. 2 und 3 des Abs. 2 enthaltenen Einschränkungen keine Änderung erfährt.

Nach § 11 Abs. 2 lit. d der Rechtspflegerverordnung bleibt die Erledigung dem Richter auch dann vorbehalten, wenn die Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger verlangt wird. Dieser Vorbehalt wurde in den vor-

liegenden Entwurf aus der Erwägung nicht aufgenommen, daß der Rechtspfleger in der Regel in der Lage sein wird, die mit dem Antrag auf Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger verbundenen Geschäfte selbständig durchzuführen.

Zu § 16:

Der Wirkungskreis des Rechtspflegers in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen sowie in Angelegenheiten des Richtererlages soll gegenüber der jetzigen Regelung (§ 12 der Rechtspflegerverordnung) in mehreren Punkten erweitert werden.

Der Rechtspfleger soll zur Bestellung und Enthebung von Vormündern für eheliche Kinder auch dann zuständig sein, wenn sie nicht im Zuge einer in seinen Wirkungskreis fallenden Verlassenschaftsabhandlung vorzunehmen ist.

Neu ist auch die Bestimmung der Z. 2, durch die dem Rechtspfleger die Verfügungen nach § 111 der Jurisdiktionsnorm, sofern sie nicht die Übertragung an ein ausländisches Gericht betreffen, übertragen werden.

Der Rechtspfleger soll ferner über Anträge auf Bewilligung der Exekution zur Hereinbringung von Geldforderungen durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung und auf das bewegliche Vermögen nach den §§ 249 bis 345 EO., die auf einen unter die Bestimmungen der Z. 5 fallenden Exekutionstitel gestützt werden, zu entscheiden haben.

Bezüglich des Vermögens Pflegebefohlener sollen dem Rechtspfleger nicht nur die Entscheidungen hinsichtlich der Verwaltung, sondern auch die Genehmigung aller damit zusammenhängender Veränderungen des Vermögensstandes mit Ausnahme der im § 109 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm angeführten Fälle zukommen, sofern die Aktiven des Vermögens eine bestimmte Wertgrenze nicht übersteigen. Als Wertgrenze ist hier in Übereinstimmung mit den Vorschriften des § 15 des Entwurfes der Betrag von 100.000 S vorgesehen.

Bei Regelung der dem Richter in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen vorbehaltenen Geschäfte folgt der Entwurf im wesentlichen den geltenden Bestimmungen. Es wurden jedoch die Korrekturen vorgenommen, die infolge Änderung der Rechtslage notwendig sind.

Zu § 17:

In den Wirkungskreis des Rechtspflegers in Grundbuchssachen sollen grundsätzlich alle Geschäfte des Grundbuchsverfahrens mit Ausnahme der Erledigung von Einsprüchen nach

den §§ 7 bis 12 und 14 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der Vornahme von Wertermittlungen nach § 18 des gleichen Gesetzes fallen.

In Verfahren zur Anlegung und Ergänzung des Grundbuches sollen nur die in der Z. 2 angeführten, in der Regel einfachen Geschäfte dem Rechtspfleger übertragen werden.

Falls bei der Erledigung eines Geschäftsstückes Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art auftauchen, wird der Rechtspfleger auch in Grundbuchssachen dieses Geschäftsstückes auf Grund der Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Z. 3 des Entwurfes dem Richter vorzulegen haben. Dem Richter bleibt es dann überlassen, die Erledigung dieses Geschäftsstückes an sich zu ziehen oder die Schwierigkeiten durch Erteilung von Weisungen aus dem Wege zu räumen.

Zu § 18:

Der Wirkungskreis des Rechtspflegers in Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters soll wesentlich erweitert werden. Während nach der geltenden Regelung (§ 14 der Rechtspflegerverordnung) die dem Rechtspfleger bei Bearbeitung des Handelsregisters B übertragenen Geschäfte taxativ aufgezählt sind, zählt der Entwurf die dem Richter bei Bearbeitung des Handelsregisters B vorbehaltenen Verfügungen taxativ auf.

Neu ist auch die Bestimmung des Abs. 1 Z. 3, nach der das Einschreiten gegen Personen und Firmen gemäß den §§ 140 und 141 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Wirkungskreis des Rechtspflegers fällt.

Durch den letzten Satz des zweiten Absatzes wird dem Rechtspfleger im Rahmen seines sonstigen Wirkungskreises auch die Anforderung zur Einreichung von Urkunden und deren Prüfung sowie die Gewährung oder Ablehnung von Fristen für vorzunehmende Handlungen oder Unterlassungen übertragen.

Zu § 19:

Der Betrag, bis zu dem ein Rechtspfleger im Rahmen seines Wirkungskreises Ordnungsstrafen verhängen kann, soll von 50 S auf 200 S erhöht werden. Das Recht, höhere Ordnungsstrafen zu verhängen oder eine in Geld bestehende Ordnungsstrafe in Haft umzuwandeln, soll jedoch weiter dem Richter vorbehalten bleiben.

Zu § 20:

Hier wird in Übereinstimmung mit der geltenden Regelung (§ 16 der Rechtspflegerverordnung) bestimmt, in welcher Form die

von einem Rechtspfleger getroffenen Entscheidungen und Verfügungen auszufertigen sind. Diese Bestimmungen stellen eine Ergänzung der im § 79 des Gerichtsorganisationsgesetzes enthaltenen Vorschriften über die Ausfertigung gerichtlicher Erledigungen dar.

Zu den §§ 21 bis 41:

Die Ausbildung der Rechtspfleger ist derzeit in den Erlässen des Bundesministeriums für Justiz vom 17. November 1950, JABl. 1950 Nr. 16, vom 1. März 1956, JABl. 1956 Nr. 6, und vom 15. Oktober 1960, JABl. 1961 Nr. 4, geregelt.

Die Regelung vieler mit der Ausbildung zusammenhängender Fragen, so insbesondere der Fragen der Zulassung zur Ausbildung, zum Lehrgang und zur Rechtspflegerprüfung, ist für die Gerichtsbediensteten, welche die Ausbildung anstreben, von solcher Bedeutung, daß sie in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen wurde.

Zu § 21:

Zur Ausbildung kann nur ein Gerichtsbediensteter zugelassen werden, der die allgemeinen Anstellungserfordernisse für die Ernennung auf einen Dienstposten der Verwendungsgruppe B erfüllt und der die erste Kanzleiprüfung sowie die Grundbuchsführerprüfung abgelegt hat.

In Übereinstimmung mit der geltenden Regelung kann daher auch ein noch nicht pragmatisierter Gerichtsbediensteter zur Ausbildung zugelassen werden. Um sicherzustellen, daß der Zugelassene in der Folge pragmatisiert und zum Rechtspfleger bestellt werden kann, wird jedoch als Voraussetzung für die Zulassung gefordert, daß er die allgemeinen Anstellungserfordernisse für die Ernennung auf einen Dienstposten der Verwendungsgruppe B erfüllt.

Zu § 22:

Die Ausbildung umfaßt so wie bisher eine Verwendung bei Gericht mit der Vorbereitung der Erledigung auf dem Arbeitsgebiet, für das der Betreffende zum Rechtspfleger bestellt werden soll, durch mindestens drei Jahre, die erfolgreiche Zurücklegung eines Lehrganges und die erfolgreiche Ablegung der Rechtspflegerprüfung.

Zu § 23:

Die Entscheidung, ob ein Gerichtsbediensteter zur Ausbildung als Rechtspfleger zugelassen wird, soll in Zukunft vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes getroffen werden.

Ein Antrag auf Zulassung soll nur aus den im Abs. 2 taxativ aufgezählten Gründen abgelehnt werden können. Eine Ablehnung wird danach nur dann möglich sein, wenn ein Bedarf nach einem Rechtspfleger für das vom Antragsteller gewählte Arbeitsgebiet nicht vorhanden ist, wenn Ausbildungsmöglichkeiten nicht gegeben sind, wenn die Zulassung aus anderen dienstlichen Gründen nicht möglich ist oder wenn dem Antragsteller die körperliche oder geistige Eignung für die Ausbildung offenbar fehlt.

Bei allen behördlichen Verfügungen, die im Zusammenhang mit der Ausbildung eines Gerichtsbediensteten zum Rechtspfleger ergehen, werden grundsätzlich die Bestimmungen des Dienstrechtsverfahrensgesetzes anzuwenden sein. Lediglich für die Verfügungen, die über den Antrag eines Vertragsbediensteten auf Zulassung zur Ausbildung ergehen, gelten nicht die Vorschriften des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, und zwar deshalb, weil diese Verfügungen als Dienstgebererklärungen zu beurteilen sind.

Zu § 24:

Das Gericht, bei dem der zur Ausbildung zugelassene Gerichtsbedienstete, für den die Bezeichnung Rechtspflegeranwärter vorgesehen ist, während der Ausbildungszeit zu verwenden ist, hat ebenfalls der Präsident des Oberlandesgerichtes zu bestimmen.

Während der ersten drei Monate der Ausbildung ist der Rechtspflegeranwärter in der Geschäftsstelle zu verwenden. Während dieser Zeit soll er womöglich ausschließlich mit der Vorbereitung der Erledigung auf dem Arbeitsgebiet, für das er zum Rechtspfleger bestellt werden soll, beschäftigt werden.

Während des restlichen Teils der Ausbildungszeit ist der Rechtspflegeranwärter mindestens während der Hälfte der täglichen Arbeitszeit mit der Vorbereitung der Erledigung der zu seinem Arbeitsgebiet gehörigen Geschäfte zu betrauen.

Durch die Bestimmung des Abs. 4 wird sichergestellt, daß der Rechtspflegeranwärter für das Arbeitsgebiet Zivilprozeß- und Exekutionssachen während seiner Ausbildungszeit auch mit den Aufgaben des Vollstreckungsdienstes vertraut wird.

Zu § 25:

Die dreijährige Ausbildungszeit darf grundsätzlich nicht unterbrochen werden. Eine entschuld bare Verhinderung bis zur Dauer von drei Monaten gilt aber nicht als Unterbrechung.

Zu den §§ 26 bis 29:

Für jedes Arbeitsgebiet, für das ein Gerichtsbeamter gemäß § 4 zum Rechtspfleger bestellt werden kann, sollen eigene Lehrgänge eingerichtet werden.

Die Ausbildungslehrgänge werden im Interesse der Sicherstellung eines einheitlichen Ausbildungsstandes vom Bundesministerium für Justiz abgehalten, das den Ausbildungsleiter und die Lehrer bestellt und das Ort, Zeit und Dauer des einzelnen Lehrganges bestimmt.

Zu Lehrern werden nur solche Richter, Rechtspfleger und Gerichtsbedienstete zu bestellen sein, die über die erforderlichen pädagogischen und fachlichen Fähigkeiten verfügen.

Zu § 30:

Aufgabe der Lehrgänge ist es in erster Linie, den Rechtspflegeranwärtern die Kenntnis jener Rechtsvorschriften zu vermitteln, die sie als Rechtspfleger anzuwenden haben werden.

Würden die Rechtsvorschriften, über die Unterricht zu erteilen ist, im vorliegenden Entwurf aufgezählt werden, so würde jede Änderung einer solchen Vorschrift eine Novellierung des Rechtspflegergesetzes notwendig machen. Der Entwurf sieht daher von einer Aufzählung dieser Rechtsvorschriften ab. Die Vorschriften, über die Unterricht zu erteilen ist, werden nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes vom Bundesministerium für Justiz im Erlaßweg bekanntzugeben sein.

Die Rechtspflegeranwärter haben während des Lehrganges auch mehrmals schriftliche Aufgaben auszuarbeiten. Gemäß Abs. 4 sollen die literarischen Behelfe, die bei dieser Gelegenheit benützt werden dürfen, durch Verordnung des Bundesministeriums für Justiz bestimmt werden.

Zu den §§ 31 bis 33:

Hier wird die Begutachtung des Ergebnisses des Lehrganges und die Möglichkeit der neuerlichen Zulassung zu einem Lehrgang geregelt.

Zu den §§ 34 bis 40:

In Anlehnung an die Bestimmungen des Richterdienstgesetzes über die Richteramtprüfung werden hier die näheren Vorschriften über die Rechtspflegerprüfung getroffen.

Zu § 41:

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen wird die Möglichkeit geschaffen, die Abhaltung eines Ausbildungslehrganges dem Präsidenten

16

des Oberlandesgerichtes zu übertragen. Die Rechtspflegeranwärter, die an einem solchen Lehrgang teilnehmen, haben gemäß der im Abs. 3 vorgesehenen Regelung auch die Rechtspflegerprüfung vor einer vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes zusammengesetzten Kommission abzulegen.

Zu § 43:

Durch die Bestimmungen des Abs. 1 wird sichergestellt, daß die nach den bisherigen Vorschriften bestellten Rechtspfleger als im Sinne des § 3 befähigt und im Sinne des § 5 bestellt gelten. Dieser Umstand soll in einer Urkunde festgestellt werden, die gemäß § 3 vom Bundesminister für Justiz auszustellen sein wird. Durch die Bestimmungen des letzten Satzes des Abs. 1 wurde eine Übergangsregelung für jene Rechtspfleger getroffen, die derzeit für ein Arbeitsgebiet bestellt sind, das nach der Regelung des § 4 nur ein Teil eines umfassenderen Arbeitsgebietes sein wird.

Abs. 2 sieht vor, daß die nach den bisherigen Vorschriften zum Unterrichtskurs zugelassenen Anwärter als Rechtspflegeranwärter anzusehen sind.

Nach Abs. 3 soll die Zeit, während der ein Rechtspflegeranwärter auf Grund der bisherigen Ausbildungsvorschriften bei Gericht

verwendet wurde, auf die in diesem Gesetz festgesetzte dreijährige Ausbildungszeit angerechnet werden.

Zu § 46:

Als Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ist der 1. September 1962 in Aussicht genommen.

Zu § 47:

Diese Bestimmung mußte deshalb aufgenommen werden, weil in anderen Rechtsvorschriften, zum Beispiel im § 17 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 170/1946, auf § 56 a GOG., der gemäß § 46 Abs. 2 Z. 1 aufgehoben wird, verwiesen wird.

Zu § 48:

Mit der Vollziehung der Bestimmungen des § 42, der für die Rechtspflegerprüfung eine Gebührenbefreiung vorsieht, war das Bundesministerium für Finanzen, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Justiz zu betrauen.

Mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes wird eine Vermehrung des Sach- oder Personalaufwandes voraussichtlich nicht verbunden sein.